

Nachträgliche Entnahme von Berechtigungsscheinen für die verlorengegangene Kampagne bei Kontingentserhöhung.

Mein früheres Kontingent von 55 103 Liter ist definitiv auf 73 952 Liter erhöht. Gemäß § 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1895 beantragte ich, mir für den in letzter Kampagne mehrgebrannten 70er Spiritus 18 489 Liter Berechtigungsscheine zu ertheilen, bin aber ablehnend beschieden, weil nach der Entscheidung des Pr.-St.-Direktors, der § 2 nur für die neue, mit dem 1. Oktober er. beginnende Periode gilt, und nicht rückwirkende Kraft hat, vielmehr nur die für die Bemessung des Kontingents zu beobachtenden Grundsätze enthält. Ist die Entscheidung richtig? Vor 5 Jahren wurde entgegengelebt verfahren. Wir erhielten Berechtigungsscheine oder durften nachbrennen. H. in C.

A n s w o r t. Die Entscheidung des Provinzial-Steuerdirektors ist richtig. Bei den früheren Neukontingentirungen fand die Einschätzung im Laufe des ersten Jahres der jedesmaligen Periode statt, so daß für dieses Jahr ein provisorisches Kontingent den Brennereien zugewiesen war. Durch das Gesetz vom Jahre 1895 ist aber bestimmt worden, daß die Einschätzung immer im letzten Jahre der alten Periode zu erfolgen hat, so daß mit Beginn der neuen Kontingentirungsperiode den Brennereien auch das definitive Kontingent für diese Periode zugewiesen ist. Die neue fünfjährige Periode hat aber mit dem 1. Oktober d. J. begonnen. Das Jahr 1897/98 gehört noch zu der alten Periode.

Spiritus aus Sägespähnen herzustellen ist eine Aufgabe, deren Lösung der Chemie nicht schwer fällt. Durch Kochen mit sehr verdünnter Schwefelsäure unter hohem Druck läßt sich der Zellstoff des Holzes in Zucker umwandeln und aus diesem durch Vergärung leicht Spiritus gewinnen. In unserer Nr. 63 vom 16. März d. J. haben wir über ein neues Verfahren des norwegischen Chemikers E. Simonson berichtet, mit dem sich beim Laboratoriumsversuch aus 100 Kilogramm lufttrockenen Sägespähnen (die noch 8 v. H. Feuchtigkeit enthielten) 6,5 Liter wasserfreien Spiritus gewinnen ließen. Durch eine lange Reihe von Versuchen hat Simonson weiterhin bestimmt, in welchem Verhältniß zu einander Sägespähne, Wasser- und Säuremengen stehen müssen, wie lange die Kochzeit dauern und wie hoch der Dampfdruck sein muß, um die größte Menge Zucker (22—23 v. H.) und somit recht viel Spiritus aus Sägespähnen zu gewinnen. Inzwischen hat Simonson nun auch Gelegenheit zu Versuchen im Großen gehabt. Es standen ihm für diese fabrikmäßigen Versuche Dampfkessel und Kocher von $7\frac{1}{2}$ und solche mit einem Raummeter und Gährbottiche von 40 und 30 Hektoliter Inhalt zur Verfügung. Das wichtigste aus seinen neuen Versuchsreihen ist, daß auch bei fabrikmäßigem Betriebe Sägespähne durchschnittlich die selbe Zuckerausbeute (22 v. H.) geben, wie beim Kleinversuch, zuweilen noch mehr. Die Alkoholmenge (im Mittel 7,2 Liter auf 100 Kgr. lufttrockener Sägespähne) war bei den besten Versuchen größer (7,7:100) als beim Kleinversuch. Ob die Spähne grob oder fein sind, scheint für die Ausbeute gleichgültig; selbst Hobelspähne lassen sich verwenden, wenn man sie vorher quer zur Längsrichtung zerkleinert, da sie sonst zu viel Raum beanspruchen. Sägespähne aus Kiefern und solche aus Tannenholz waren als Rohstoff gleichwertig. Bei sämtlichen Versuchen waren die Sägespähne frisch; ob sie naß oder trocken sind, ist gleichgültig, wenn nur bei dem Verarbeiten auf das in den Spähnen befindliche Wasser Rücksicht genommen wird, so daß das richtige Verhältniß zwischen Spähnen und Flüssigkeit gewahrt bleibt. Birken-Spähne geben im Kleinen mehr Zucker (30,8 v. H.); wie sich das Verhältniß im Großen gestaltet, darüber hat Simonson

keine Versuche anstellen können, weil solche Spähne in hinreichender Menge nicht zu haben waren. Gegen 75 v. H. des nachweisbaren Zuckers läßt sich vergären. Der gewonnene Alkohol ist gut, farblos und besitzt einen angenehmen Geruch. Die Simonsonschen Versuchsergebnisse könnten für die Waldwirtschaft mancher Gegenden große Bedeutung gewinnen und damit zugleich der Landwirtschaft, soweit sie bei der Spiritusbrennerei betheiligt ist, etwas unbequem werden; denn Sägespähne und überhaupt Holz ißfälle sind gewiß ein unvergleichlich billigerer Rohstoff, als Kartoffeln. Und unsere heimische Forstwirtschaft sucht ja schon nach Industrien, die ihr Holz abnehmen und auf irgend welche chemischen Produkte hin verarbeiten. So hat z. B. der Nordwestdeutsche Forstverein (Vorstandsvorsteher Landesforstrath Quaet-Faslem in Hannover) ein Preisauflöschen zur Beantwortung der Frage erlassen: „Wie können die ersten Durchforstungsverträge junger Nadelholzbestände industriell benutzt werden, sei es durch Verwertung der chemischen Auslangestoffe, sei es durch mechanische Bearbeitung, und wie ist eine diesem Zweck dienende Fabrik einzurichten, um wirtschaftlichen Erfolg sicher zu stellen?“ Bei einem Preise von 2000 M. und weiteren 4000 M. für die praktische Ausführung des preisgekrönten Vorschages (es sind die großen Forsten Lüneburgs dafür in Aussicht genommen) würde es sich für unsere Chemiker schon lohnen, die Simonsonschen Versuche auf ihre Anwendbarkeit in dieser Hinsicht und auf ihre Rentabilität für unsere heimische Waldwirtschaft nachzuprüfen. Doch thut Eile noth, denn die Werbungsfrist läuft mit dem 1. Mai 1899 ab.
(Tägliche Rundschau.)

Bölle.

Erlaß des Großh. Hess. Finanz-Ministeriums
d. d. Darmstadt den 26. September 1898 Nr. 29521.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Anrechnung von Einfuhrscheinen auf Zollgefälle für Getreide, Mühlen- oder Mälzereifabrikate, welche mit Begleitscheinen II überwiesen worden sind, zulässig sei, und in dieser Beziehung von den Zoll- und Steuerämtern auch verschieden verfahren worden. Das Gesetz vom 18. April 1894, betr. die Abänderung des Zolltarifgesetzes z. (z. v. Amtsbl. Nr. 26 von 1894) und die zur Ausführung desselben erlassenen Vorschriften enthalten zwar besondere Bestimmungen in dieser Richtung nicht, gestatten aber den Zollstellen die Annahme von Einfuhrscheinen nur zum Zweck der Einfuhr von Getreide in den freien Verkehr oder zur Errichtung von Zollgefällen für Waaren von der in der Anlage zu den allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu § 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes bezeichneten Art. Da nun Begleitscheine II lediglich dazu dienen, die Erhebung der durch spezielle Revision ermittelten Zollbeträge auf eine andere Zollstelle zu überweisen, die Einlösung von solchen Begleitscheinen also nicht als Einführung der abgefertigten Gegenstände anzusehen ist, da ferner unter den Waaren, für welche der festgestellte Zoll durch Einfuhrscheine beglichen werden kann (z. v. Seite 78 des Amtsblatts vom 1. J.), Getreide, Mühlen- und Mälzereifabrikate nicht aufgeführt sind, so ist die erwähnte Frage zu verneinen. Zur Errichtung von Zollgefällen für Getreide, Mühlen- und Mälzereifabrikate, die mit Begleitschein II zur Erhebung überwiesen sind, dürfen demnach Einfuhrscheine nicht angenommen werden.

Zuckerstener.

Filtration des Dicksaftes mit Holzmehl.

In Rohzucker-Fabriken wird neuerdings zur Filtration des Dicksafts Holzmehl verwendet, das sich dabei sehr gut bewähren soll.